



STADT BAMBERG
KLIMA- UND UMWELTAMT

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Gewässer-
ausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG zur Umgestaltung und Ableitung von
Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben i. R. d. Bio-
diversitätsprojekts Bamberg zur Schaffung von Feuchtlebensräumen
durch Versickerung im Stadtwald (Wasserschutzgebiet)**

Gemarkung Bamberg, Flurstück 4442/11, Gemarkung Hauptsmoor, Flurstücke 85/7,
85/8, 84/1

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVP

Die Forstverwaltung der Stadt Bamberg plant im Rahmen des Biodiversitätsprojekts Bamberg, Teilprojekt „Wasser und Wald“, einen Gewässerausbau zur Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben (Gemarkung Bamberg, Flurstück 4442/11, Gemarkung Hauptsmoor, Flurstücke 85/7, 85/8, 84/1).

Anlass und Zweck des Vorhabens ist die Schaffung neuer Lebensräume für die Leitarten Gelbbauchunke und Kammmolch und für weitere Amphibien auf im Eigentum der Stadt Bamberg befindlichen Teilflächen des Hauptsmoorwaldes (Wasserschutzgebiet). Das Teilprojekt „Wasser und Wald“ des Biodiversitätsprojekts Bamberg startete im Januar 2022 mit einer Laufzeit von sechs Jahren und wird im Rahmen des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ zu 90 % durch das Bundesamt für Naturschutz gefördert.

Das Gesamtvorhaben besteht aus zwei Maßnahmenbereichen.

Die **Maßnahme 1 „Sendelbach“** umfasst den Neubau eines Ausleitbauwerks mit angeschlossener Rohrleitung, die künftig in eine bestehende, natürliche Geländestruktur im Stadtwald Bamberg münden und dort zu einer Neuentwicklung von temporär wechselfeuchten Strukturen und Lebensräumen führen soll.

Die **Maßnahme 2 „Halbmeilengraben“** umfasst den Abbruch eines dort bestehenden, nicht mehr in Funktion befindlichen, baulich maroden Ausleitbauwerks sowie die Errichtung eines Ersatzneubaus (an gleicher Stelle) inkl. der anschließenden naturnahen Umgestaltung bereits vorhandener Strukturen (z. B. Gräben, Becken, Sickerschlitz). Diese Strukturen stellen Teile eines ehemals der Grundwasseranreicherung im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Bamberg dienenden Systems dar.

Die vor Ort noch vorhandenen Strukturen der ehemaligen Grundwasseranreicherungsanlagen sollen im Zuge der Vorhabenrealisierung zu Feuchtlebensräumen grundsätzlich wiederverwendet, hierbei jedoch umgewandelt bzw. baulich umgestaltet und zweckmäßig modifiziert werden.

Für die Befüllung des Systems und für die hierfür notwendigen Wassermengen sieht der Vorhabenträger nur die Ausleitung von Wasserspitzen oberhalb des mittleren

Abflusses (MQ) des „Sendelbaches“ (MQ = 90 l/s) und oberhalb des mittleren Abflusses des „Halbmeilengrabens“ (MQ = 15 l/s) vor; d. h., die Planung stellt sicher, dass der jeweilige MQ dauerhaft im jeweiligen Fließgewässer verbleibt.

Die Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengrabens stellen einen Gewässerausbau nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG dar.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für derartige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorgeschrieben, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben liegt insbesondere im Landschafts- und Wasserschutzgebiet. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

II. Verfahren

Der Vorhabenträger hat mit **Planunterlagen vom 30.06.2023 sowie mit Ergänzungen/Änderungen vom 12.04.2024** Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wurden seitens des Klima- und Umweltamts der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz und Altlasten, Immissionsschutz, Klimaschutz, Abfallwirtschaft und die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft beteiligt.

Darüber hinaus wurden Stellungnahmen von folgenden Fachstellen bzw. Behörden eingeholt:

- Stadtwerke Bamberg
- Bamberg Service
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Fachberatung für Fischerei

- Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamts Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet. Nach fachlicher Prüfung stellte das Wasserwirtschaftsamt Kronach fest, dass bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Beachtung der im Plangenehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Die geplante Maßnahme liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet Hauptsmoorwald. Das Sachgebiet Naturschutz des Klima- und Umweltamts der Stadt Bamberg gibt an, dass die Baumaßnahme das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt sowie zu einer ökologischen Aufwertung führt, weshalb die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung nicht einschlägig sind.

Innerhalb des Vorhabengebiets befindet sich ein amtlich kartiertes Biotop. Der Eingriff gilt jedoch aus Sicht des Sachgebiets Naturschutz des Klima- und Umweltamts der Stadt Bamberg durch die Artenhilfsmaßnahme und Wiederherstellung als ausgeglichen.

Es konnten **seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

III. Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die **Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG** der Auswirkungen der geplanten Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 05.08.2024
Amt 38



Tobias Schenk
Amtsleiter